

REISEKOSTEN INLAND - CHECKLISTE

Reisekosten und Reisekostenvergütungen bei Geschäftsreisen und Dienstreisen von Arbeitnehmern im Inland

Verpflegungspauschalen

Bei Geschäfts- oder Dienstreisen werden Verpflegungsmehraufwendungen nur mit Pauschbeträgen anerkannt. Es gelten für jeden Kalendertag, an dem eine Geschäfts- oder Dienstreise im Inland durchgeführt wird, folgende Pauschbeträge:

Abwesenheitsdauer	Pauschbetrag ab 1.1.2020
24 Stunden	28 €
mindestens 8 Stunden	14 €
An- und Abreisetag	14 €

Gerechnet wird die Abwesenheitsdauer von der Wohnung und dem Betrieb oder der regelmäßigen Arbeitsstätte. Bei mehreren Geschäfts- oder Dienstreisen pro Kalendertag sind die Abwesenheitszeiten zusammenzurechnen.

Die Verpflegungspauschale von 14 € gilt auch dann, wenn der Arbeitnehmer seine eintägige berufliche Tätigkeit „über Nacht ausübt“ (ohne Übernachtung) und er dadurch ebenfalls insgesamt mehr als 8 Stunden von der Wohnung und ggf. der ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist. Die Verpflegungspauschale wird in diesem Fall für den Kalendertag berücksichtigt, an dem der Arbeitnehmer den überwiegenden Teil der insgesamt mehr als 8 Stunden abwesend ist.

Beispiel: Ein Arbeitnehmer hat eine Besprechung mit einem Kunden am Mittwoch um 9:00 Uhr. Aufgrund der Entfernung muss er bereits am Dienstag anreisen. Er verlässt gegen 20:00 Uhr seine Wohnung und übernachtet am Ort der Besprechung. Nach der Besprechung reist er wieder ab. Seine Wohnung erreicht er am Donnerstag um 2.00 Uhr.

Der Arbeitnehmer kann für den An- und Abreisetag jeweils einen Pauschbetrag von 14 € und für den Besprechungstag einen Pauschbetrag von 28 € als Werbungskosten geltend machen, insgesamt also 56 €. Für den An- und Abreisetag kommt es nicht auf die Abwesenheitsdauer an. Hierfür kann der Pauschbetrag auch geltend gemacht werden, wenn die Abwesenheitsdauer unter 8 Stunden liegt.

Der Arbeitgeber kann seinen Arbeitnehmern freiwillig die doppelten Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen (28 € bzw. 56 €) zahlen. Den über die gesetzlichen Pauschbeträge (14 € bzw. 28 €) hinausgehenden Betrag kann er mit 25 % pauschal versteuern. Diese zusätzlichen Leistungen sind dann nicht sozialversicherungspflichtig.

Der Arbeitgeber kann den Verpflegungsmehraufwand dem Arbeitnehmer erstatten oder der Arbeitnehmer kann die Beträge als Werbungskosten geltend machen, wenn er sie nicht erstattet bekommen hat. Beides kumulativ ist nicht möglich.

Übernachtungs- und Unterkunftskosten

Die tatsächlich entstandenen Übernachtungs- bzw. Unterkunftskosten im Rahmen einer längerfristigen, beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit können für einen Zeitraum von bis zu 48 Monaten an derselben Tätigkeitsstätte im Inland in voller Höhe als Werbungskosten abgezogen bzw. steuerfrei vom Arbeitgeber erstattet werden (der Höhe nach jedoch auf das notwendige Maß begrenzt).

Nach Ablauf von 48 Monaten können die tatsächlich entstehenden Unterkunftskosten bei einer inländischen Auswärtstätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte nur noch bis zu einer Höhe von 1.000 € monatlich als Werbungskosten geltend gemacht oder steuerfrei vom Arbeitgeber ersetzt werden. Die 1.000 € sind ein Höchstbetrag, keine Pauschale, d. h. es können nur die tatsächlichen Kosten bis zu dieser Grenze berücksichtigt werden.

Zu den Unterkunftskosten gehören bei einer angemieteten Wohnung insbesondere:

- » Kaltmiete
- » umlagefähige Nebenkosten
- » Zweitwohnungsteuer
- » Rundfunkbeitrag
- » ggf. weitere laufende, unmittelbar mit der Nutzung der Unterkunft verbundene Kosten

Nicht unter die 1.000-€-Grenze fallen notwendige Aufwendungen für Hausrat und Einrichtungsgegenstände (z. B. Bett, Tisch, Stühle, Kücheninventar); diese können grundsätzlich zusätzlich als Werbungskosten berücksichtigt werden, sofern sie nicht unangemessen hoch sind. Voraussetzung für den Abzug von Unterkunftskosten im Rahmen einer längerfristigen Auswärtstätigkeit oder einer doppelten Haushaltsführung ist, dass daneben weiterhin eine „Hauptwohnung“ unterhalten wird. Dies muss kein eigener Hausstand im engeren Sinne sein; ausreichend kann z. B. auch ein Zimmer in der elterlichen Wohnung sein, wenn dort der Lebensmittelpunkt verbleibt.

Für Übernachtungen im Rahmen einer Auswärtstätigkeit sind – abgesehen von der speziellen Übernachtungspauschale für Berufskraftfahrer – grundsätzlich die tatsächlichen Kosten im Einzelnen nachzuweisen (z. B. durch Hotelrechnungen). Reine Übernachtungspauschalen ohne tatsächlichen Aufwand sind steuerlich nicht anzuerkennen.

Für Unternehmer (Gewinnermittler) gilt: Auch hier können nur die tatsächlichen, durch Belege nachgewiesenen Übernachtungskosten als Betriebsausgaben abgezogen werden. Allgemeine Übernachtungspauschalen sind – mit Ausnahme der gesonderten Pauschale für Berufskraftfahrer – steuerlich nicht vorgesehen.

Bitte beachten Sie: Zur Geltendmachung von Übernachtungskosten ist in der Praxis regelmäßig ein Übernachtungsbeleg (Hotelrechnung o. ä.) erforderlich. Finden Übernachtungen im Fahrzeug statt, dürfen grundsätzlich ebenfalls keine pauschalen Übernachtungskosten angesetzt werden – außer in der nachfolgend dargestellten Sonderregelung für Berufskraftfahrer.

Ausnahme: Übernachtungspauschale für Berufskraftfahrer

Ein Berufskraftfahrer, der im Rahmen einer mehrtägigen Auswärtstätigkeit mit einem betrieblichen Fahrzeug unterwegs ist und an den Tagen im Fahrzeug (z. B. in der Lkw-Schlafkabine) übernachtet, an denen er Anspruch auf einen Verpflegungspauschbetrag hat, kann eine gesetzliche Übernachtungspauschale als Werbungskosten geltend machen.

Die Übernachtungspauschale beträgt seit dem 1.1.2024 und unverändert auch im Jahr 2025: 9 € pro Kalendertag

Sie kann zusätzlich zu den Verpflegungspauschalen angesetzt werden. Alternativ kann ein Berufskraftfahrer seine tatsächlich entstehenden Aufwendungen (z. B. für Dusch- und Sanitäreinrichtungen, Reinigung der Schlafkabine) über einen repräsentativen Zeitraum – in der Regel drei Monate – nachweisen und auf den Kalendertag umrechnen.

Gestellung von Mahlzeiten bei Inlandsreisen

Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer während einer Auswärtstätigkeit Mahlzeiten unentgeltlich oder verbilligt zur Verfügung, mindern sich die Verpflegungspauschbeträge wie folgt (Bezugsgröße ist der 24-Stunden-Pauschbetrag von 28 €):

- » Kürzung für ein Frühstück: 20 % von 28 € = 5,60 €
- » Kürzung für ein Mittag- oder Abendessen: jeweils 40 % von 28 € = 11,20 €

Die Kürzung entfällt insoweit, als der Arbeitnehmer für die jeweilige Mahlzeit ein angemessenes eigenes Entgelt zahlt, das mindestens dem amtlichen Sachbezugswert entspricht. Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung von Verpflegungspauschalen nicht vor (z. B. Abwesenheit unter 8 Stunden), erhält der Arbeitnehmer aber dennoch eine Mahlzeit vom Arbeitgeber (z. B. im Rahmen einer Fortbildung am Tätigkeitsort), erfolgt die lohnsteuerliche Bewertung in der Regel mit den amtlichen Sachbezugswerten für Verpflegung.

Für die Sachbezugswerte gelten ab 1.1.2025 (je Kalendertag) u. a. folgende Werte:

- » Frühstück: 2,30 €
- » Mittag- oder Abendessen: jeweils 4,40 €
- » Gesamtwert bei Vollverpflegung: 11,10 € pro Tag

Ab 1.1.2026 werden die Sachbezugswerte für Verpflegung voraussichtlich wie folgt angehoben:

- » Frühstück: 2,37 € pro Tag
- » Mittag- oder Abendessen: jeweils 4,57 € pro Tag
- » Gesamtwert bei Vollverpflegung: 11,51 € pro Tag

Voraussetzung für die Anwendung der Sachbezugswerte ist, dass der Endpreis der Mahlzeit (einschließlich Getränke) 60,00 € brutto nicht übersteigt. Wird diese Grenze überschritten, ist die Mahlzeit grundsätzlich mit den tatsächlichen Kosten als Arbeitslohn zu versteuern.

Voraussetzung für die Anwendung der Sachbezugswerte ist, dass der Endpreis der Mahlzeit (einschließlich Getränke) 60 € brutto nicht übersteigt. Wird diese Grenze überschritten, ist die Mahlzeit grundsätzlich mit den tatsächlichen Kosten als Arbeitslohn zu versteuern.

Kilometerpauschalen

Setzt der Arbeitnehmer bei Dienstreisen sein eigenes Fahrzeug ein, gelten folgende Pauschbeträge:

Fahrzeug	Kilometersatz
Kraftwagen	0,30 €
Motorrad oder Motorroller	0,20 €
Moped/Mofa	0,20 €
E-Bike über 25 km/h	0,20 €

Für die Nutzung eines Fahrrads oder eines Pedelec (bis 25 km/h) kann bei Dienstreisen kein Pauschbetrag angesetzt werden.

Bei Dienst- und Geschäftsreisen können die Kilometerpauschalen für jeden gefahrenen Kilometer (Hin- und Rückweg) als Werbungskosten abgesetzt werden, nicht nur die Kilometer für die einfache Entfernung wie bei den Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

Auch hier gilt, dass der Arbeitgeber die Reisekosten entweder steuer- und sozialversicherungsfrei im Rahmen der Pauschalen ersetzen kann oder der Arbeitnehmer die nicht erstatteten Reisekosten als Werbungskosten im Rahmen der Einkommensteuererklärung geltend machen kann. Kumulativ können die Kosten auch hier nicht geltend gemacht wwrden.

Andere Reisekosten für Flugzeug, Bahn oder Taxi werden nur bei Belegvorlage nach tatsächlich entstandenen Kosten im Rahmen der Angemessenheit berücksichtigt.

Hinweis: Dieses Dokument basiert auf der in Deutschland geltenden Rechtslage mit Stand Dezember 2025. Bitte beachten Sie, dass sich gesetzliche Regelungen und Verwaltungsauffassungen ändern können. Trotz sorgfältiger und gewissenhafter Bearbeitung aller Informationen übernehmen wir keine Haftung für deren Inhalt. Lassen Sie sich im Zweifelsfall individuell beraten.

